

M/SN-73/ME I von 3
SN/ME 1806



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 920.755/13-II/A/6/a/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

73 SEP 27 1995
28.9.95

S. Hasek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer 53. ASVG-Novelle

In der Anlage werden 25 Kopien der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, Sektion Zentrale Personalverwaltung, zum Entwurf einer 53. ASVG-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

25. September 1995
Für den Bundeskanzler:
ALBERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 920.755/13-II/A/6/a/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2376

20.353/21-1/95
7. August 1995

Betrifft: Entwurf einer 53. ASVG-Novelle

Das Bundeskanzleramt, Sektion Zentrale Personalverwaltung,
nimmt zum vorgelegten Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG wie
folgt Stellung:

1. Zu § 264 Abs. 5:

Die Stammfassung des § 264 Abs. 5 ASVG gemäß Art. 1 Z 94 SRÄG
1993 enthielt - wie auch die entsprechende Bestimmung des § 15
Abs. 2 PG 1965 - die Regelung, daß Ruhebezüge oder gleichartige
Leistungen nach Dienst(Pensions)ordnungen ... von
Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes
unterliegen, dem Bezug einer Pension aus der
Pensionsversicherung gleichzuhalten seien. Diese Regelung wurde
wegen vor allem von vollziehenden Stellen vorgebrachten
Bedenken gegen die ihnen damit übertragene Verpflichtung zur
Überprüfung einer Kontrollbefugnis des Rechnungshofes
aufgehoben, obwohl eine Gleichhaltung solcher Anwartschaften
bzw. Ansprüche - etwa von ORF-Pensionen - durchaus
gerechtfertigt erscheint.

Nach ho. Auffassung sollte diese Problematik entweder durch
eine Aufzählung bestimmter, der Rechnungshofkontrolle

- 2 -

unterliegender Einrichtungen im Gesetz (§ 264 Abs. 5 ASVG bzw. § 15 Abs. 2 PG 1965) oder durch die Schaffung einer Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, mit der bestimmte Anwartschaften und Ansprüche Pensionen bzw. Ruhe(Versorgungs)bezügen gleichgestellt werden, gelöst werden; bei letzterer Variante wäre auch ein Mitwirkungsrecht des Präsidenten des Rechnungshofs erwägenswert.

2. Zu § 265 Abs. 4:

Aufgrund einer Anregung der Volksanwaltschaft sollen in Hinkunft auf die wiederaufgelebte Hinterbliebenenversorgung anzurechnende Unterhaltsbeiträge nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich zufließenden Unterhaltsleistung auf die Pension angerechnet werden, da Unterhaltszahlungen nur zwölfmal jährlich zur Auszahlung gelangen. Dies stimmt jedoch nur für in fixen Beträgen zuerkannte Unterhaltsleistungen; bei Prozenttiteln wird auch die Sonderzahlung in die Unterhaltsleistung einbezogen, sodaß die vorgeschlagene Neuregelung zu einer ungerechtfertigten Pensionserhöhung führen würde. Sie sollte daher auf in Fixbeträgen zuerkannte Unterhaltsleistungen beschränkt werden.

3. Zu § 308 Abs. 6 ASVG:

Die Neuregelung der für den Überweisungsbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage entspricht inhaltlich einer Rückkehr zur Stammfassung des ASVG. Entsprechend der seither eingetretenen Erhöhungen des Pensionsversicherungsbeitragssatzes von 11 bzw. 12 auf 22,8 % sollte auch der bisher unveränderte Prozentsatz des Überweisungsbetrages im § 308 Abs. 1 entsprechend angepaßt und von 7 % auf 14 % bzw. von 1 % auf 2 % verdoppelt werden.

25. September 1995
Für den Bundeskanzler:
ALBERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

